

## Lebensversicherungen – Gestaltung bei der Erbschaftsteuer

Leistungen aus einer Risiko- bzw. Kapitallebensversicherung unterliegen beim Begünstigten grundsätzlich der Erbschaftsteuer. Mithilfe eines richtig gestalteten Vertrags ist es jedoch möglich, die Erbschaftsteuerbelastung zu vermeiden bzw. zu verringern.

### I. Freibeträge

Beim Erbschaftsteuer-Freibetrag in Höhe von 500.000 EUR (neben anderen Vergünstigungen) für Ehepaare fällt in der Regel auch dann keine Erbschaftsteuer an, wenn der Erblasser neben den Ansprüchen aus einer Lebensversicherung weiteres Vermögen hinterlässt. Selbst wenn das hinterlassene Vermögen die Freibeträge übersteigt, ist die Erbschaftsteuerbelastung bei Ehepaaren aufgrund der günstigen Steuerklasse I in der Regel vergleichsweise gering.

Der Gesetzgeber hat mittlerweile eingetragene Lebenspartnerschaften den Ehepaaren gleichgestellt.

Für unverheiratete Paare sieht das Erbschaftsteuergesetz nur einen Freibetrag von 20.000 EUR vor. Zudem sorgt die ungünstige Steuerklasse III für hohe Steuersätze auf das hinterlassene Vermögen.

### II. Der Grundfall

Bei typischen Verträgen schließt der Versicherungsnehmer auf sein eigenes Leben eine Versicherung zugunsten eines Dritten (z.B. der Frau oder der Partnerin) ab und zahlt die Beiträge. Mit dessen Tod erwirbt der Dritte das Bezugsrecht auf die Versicherungsleistung und damit erbschaftsteuerpflichtiges Vermögen des Verstorbenen.

### III. Die Gestaltung

Durch eine sogenannte **Über-Kreuz-Versicherung** kann dies umgangen werden. Dabei schließt der eine (Ehe-)Partner als Versicherungsnehmer (z.B. die Frau) auf das Leben des anderen (Ehe-)Partners (hier dem Mann) eine Versicherung ab und entrichtet selbst die Beiträge. Im Todesfall des Versicherten (hier dem Mann) wird der Frau somit ihre eigene Lebensversicherung ausgezahlt, die nicht erbschaftsteuerpflichtig ist.

Bei der **Lebensversicherung auf verbundene Leben** versichern (Ehe-)Partner gegenseitig das Leben des jeweils anderen in einer Vertragsurkunde. Die Versicherungssumme wird mit dem Tod des zuerst Versterbenden fällig. Erbschaftsteuerpflichtig wird dann nur die Hälfte des ausgezahlten Betrags, da bei (Ehe-)Partnern eine hälftige Zahlungsverpflichtung im Innenverhältnis zugrunde gelegt wird.

**Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.**